



## **Neufassung der Verordnung über das freilaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

### **§ 1 Leinenpflicht und Verbote**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Absatz 1) und große Hunde (§ 2 Absatz 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden auf Kinderspielplätze ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 bzw. dem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden: in den unbebauten Gebieten des Gemeindebereiches Markt Indersdorf, soweit die nächste Bebauung mehr als 50 Meter entfernt ist und sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.
- (5) Von der Ausnahmeregelung des Absatzes 4 sind öffentlich gewidmete Geh- und Radwege nicht betroffen. Hier sind Kampfhunde und große Hunde ständig an der Leine zu führen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBL S. 268), geändert mit Verordnung vom 04.09.2002, GVBL S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.



## **§ 3 Reinhaltung und Reinigung von Verschmutzungen durch Hundekot**

Das Verschmutzen von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen sowie Grünanlagen durch Hundekot ist verboten. Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot ihres Hundes zu beseitigen, kostenlose Hundekottüten liegen im Rathausfoyer aus.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Artikel 18 Absatz 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder einen Kampfhund oder großen Hund auf Kinderspielflächen mitführt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich seinen Hund seine Notdurft auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen sowie Grünanlagen verrichten lässt und diese nicht beseitigt.

## **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Markt Indersdorf, 25.03.2009

MARKT MARKT INDERSDORF

Kreitmeir, 1. Bürgermeister